

# "BANANEN WAREN NICHT MEHR DRIN..."

**GASTBEITRAG: PROF. DR. WOLFGANG DÄUBLER (UNI BREMEN) ZU HARTZ IV UND ZUM VERFASSUNGSRECHTLICHEN VERBOT DER AUSGRENZUNG**

Wir sind stolz auf unser Grundgesetz. Es sichert zahlreiche Grundrechte – Meinungsfreiheit, Bekenntnisfreiheit, Berufsfreiheit, Koalitionsfreiheit und viele andere mehr. Sie stehen nicht nur als schöne Deklarationen auf dem Papier, wie dies in der Weimarer Zeit der Fall war. Man kann sich gegenüber Verwaltung und Gerichten unmittelbar auf sie berufen, und auch der Gesetzgeber muss sie beachten. Daneben enthält die Verfassung Grundprinzipien für das soziale und das politische Leben. Dazu gehört etwa das Rechtsstaatsprinzip, das auch im öffentlichen Bewusstsein fest verankert ist. Die Empörung über die Verschleppung eines Deutschen durch die CIA und über die Mitwisserschaft zumindest des deutschen Innenministers macht dies hinreichend deutlich.

Also alles in bester Verfassung? Das Grundgesetz kennt keine sozialen Grundrechte, kein Recht auf Bildung, auf Arbeit, auf medizinische Versorgung. Auch das Existenzminimum ist nirgends ausdrücklich erwähnt. Ursache ist ein im Parlamentarischen Rat 1948/49 geschlossener Kompromiss zwischen den großen Parteien, sich hier nicht für alle Zukunft festzulegen. Man wusste nicht, wie die wirtschaftliche Entwicklung verlaufen und welche finanziellen Spielräume der Staat haben würde. Aber: Man bekannte sich ausdrücklich zur Menschenwürde und zum Sozialstaatsprinzip; wie die Menschen in der Realität leben, war dem Verfassungsgeber deshalb alles andere als gleichgültig.

Wo nur Allgemeines im Verfassungstext steht, müssen Gesetzgeber und Gerichte die notwendige Konkretisierung vornehmen. Bleibt der Gesetzgeber hinter den Vorgaben des Grundgesetzes zurück, ist es Sache des Bundesverfassungsge-

richts, ihn zu korrigieren. Hierfür gibt es eine Menge Beispiele; eines der letzten ist die Grundgesetzwidrigkeit des sog. Großen Lauschangriffs.

Wie ist der Begriff des „menschewürdigen Lebens“ zu verstehen? Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit sehr allgemeinen Formulierungen begnügt. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1975 betonte es, auch für Behinderte müssten die „Voraussetzungen“ für ein menschenwürdiges Dasein gesichert sein; darüber hinaus müssten sie soweit als möglich in die Gesellschaft eingegliedert werden. 1990 wurde dies im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit des Existenzminimums bekräftigt; der Staat sei aufgrund der Garantie von Menschenwürde und Sozialstaat verpflichtet, dem mittellosen Bürger die „Mindestvoraussetzungen“ für ein menschenwürdiges Dasein notfalls durch Sozialleistungen zu sichern.

Konkreter wurde das Bundesverwaltungsgericht. Der Einzelne habe Anspruch auf ein „soziokulturelles Existenzminimum“. Dieses umfasse mehr als die zum Überleben notwendige Nahrung, Bekleidung und Behausung. Der Betroffene müsse „am Leben in der Gemeinschaft“ teilnehmen können. Dies sei nicht mehr gewährleistet, wenn der Hilfebedürftige „beiseite geschoben und stigmatisiert“ werde. Er müsse vielmehr „in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese leben können“. Der Sozialhilfeempfänger dürfe nicht den Anschluss an die Übrigen verlieren, er dürfe nicht „ausgegrenzt“ werden. Was bedeutet dieses Ausgrenzungsverbot im Einzelnen? Die Rechtsprechung hat das insbesondere am Beispiel von Einmalbedarfen herausgearbeitet. Bekannt ist das Beispiel,

dass ein Kind bei der Einschulung aus finanziellen Gründen keine Schultüte erhält. Das darf nicht sein, weil es „ausgegrenzt“ wäre. Dasselbe wurde angenommen, wenn die Teilnahme an einer fünftägigen Klassenfahrt an den Kosten scheitern würde. Auch wer an Weihnachten lediglich Empfänger von Gaben ist, müsste sich als Mensch mit gemindertem Status betrachten. Ein ähnlicher Effekt würde sich einstellen, müsste der Haushalt eines Sozialhilfeempfängers ohne Waschmaschine und ohne Fernseher auskommen. Welche Geld- und Sachleistungen erforderlich sind, um ein „unauffälliges“ Leben führen zu können, wird im Übrigen durch die Festsetzung der Regelleistung bzw. des Regelsatzes bestimmt. Dabei wird die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamts zum Ausgangspunkt genommen: Was die unteren 20 Prozent der „Einkommenspyramide“ erhalten, ist im Grundsatz auch für Empfänger von ALG II und von Sozialhilfe maßgebend. Allerdings nur „im Grundsatz“: Einzelne Ausgaben der Bezugsgruppe werden nicht oder nur mit einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt. Inhaltlich kommt es letztlich darauf an, ob die ALG-II-Bezieher durch „sparsames Wirtschaften“ ihre Benachteiligung ausgleichen und einen Zustand erreichen können, der sie nicht in die Position von „Ausgegrenzten“ bringt, deren Anderssein für Dritte un-



**ARBEITSRECHTLER PRO  
DR. WOLFGANG DÄUBLE  
FOTO: PRIVA**

## THEMA DES MONATS

schwer erkennbar ist. Hier beginnen die verfassungsrechtlichen Bedenken. Zum einen ist nicht erkennbar, wie die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe überhaupt zustande kommt. Wie viele Menschen wurden befragt? Handelte es sich bei den „unteren 20 Prozent“ nicht weit überwiegend um Rentner, von denen viele aus Altersgründen bestimmten Bedürfnissen (z. B. nach Mobilität) gar nicht mehr Rechnung tragen können? Wie ist es zu erklären, dass die unteren 20 Prozent laut Stichprobe auch Geld für Sportboote und Segelflugzeuge sowie für Maßanzüge und Pelzmäntel ausgeben? Ist da vielleicht bei den Erhebungsmethoden einiges nicht in Ordnung? Dies wäre deshalb auch verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, weil es sich um Fragen handelt, die für den Grundrechtsschutz von ganz elementarer Bedeutung sind. Hier darf der Gesetzgeber nicht nach der „Daumenregel“ verfahren, sondern muss transparent machen, welche Faktoren er berücksichtigt hat. Im Wege der Anfrage könnten dies **Parlamentarier** aufklären.

Zweiter Problempunkt. Dem ALG-II-Empfänger wird eine sehr selektive Form des Sparens zugemutet. Ausgaben für Weiterbildung gibt's nicht, was insbesondere bei Kindern erstaunt, deren Sozialgeld einen bestimmten Prozentsatz des ALG II ausmacht. Vereinsmitgliedschaften sind nicht erfasst, obwohl sie doch wohl zum viel beschworenen „Leben in der Gemeinschaft“ gehören. Auch ein Haustier kann sich ein ALG-II-Empfänger nicht leisten, es sei denn, er spart sich die Kosten (wörtlich genommen) vom Munde ab. Ein

älteres Auto gehört zwar zum Schonvermögen, aber Benzinkosten und Versicherung existieren als Ausgabenposten nicht. Ein Bier in der Gaststätte – vielleicht einmal im Monat, Besuch eines Bundesligaspiels – gewissermaßen Weihnachten und Geburtstag in einem. Bemerkenswert ist, dass Kosten für private „Gesundheitsdienstleistungen“ nicht einbezogen sind. Bei zweifelhafter Diagnose einen Chefarzt zu kontaktieren, der faktisch nur Privatpatienten behandelt, ist einem ALG-II-Empfänger ohne fremde Hilfe nicht möglich.

Was kann man dagegen tun? Demonstrationen finden insbesondere dann Beachtung, wenn sie montags stattfinden, doch kann man nicht auf kurzfristige Erfolge hoffen. Wie sieht es mit Klagen vor den Sozialgerichten aus? Kann man mit Aussicht auf Erfolg geltend machen, dass die 345 Euro unter dem verfassungsrechtlich gebotenen Minimum bleiben?

Nach einem alten Juristenspruch muss man bei Urteilen unterscheiden zwischen den mündlichen Gründen, den schriftlichen Gründen und den wahren Gründen. Zu den letzteren zählen viele „außerjuristische“ Faktoren wie „Wir müssen sparen“ oder „Der Standort Deutschland ist zu teuer“ oder „Dauerarbeitslosen fehlt es am Arbeitswillen“. Es kann sich um rationale Überlegungen, aber auch um schlichte Vorurteile handeln. Das eigene Vorbringen sollte auch diese Dimension einbeziehen – die Richter müssen so weit wie möglich mit Fakten konfrontiert werden. Dies ist umso nötiger, als sie über Sachverhalte entscheiden, die mit ihrer Lebenswelt nicht das Geringste zu tun haben. Ein auf Lebenszeit berufener Richter wird niemals von Hartz IV leben müssen, und wahrscheinlich wird er auch kaum jemanden kennen, der sich in dieser Situation befindet. Wenn er in einer Verlautbarung liest, den Betroffenen stehe für Ernährung am Tag nur 4,23 Euro zur Verfügung, wird er

sich vermutlich sagen: „Aber es ist doch noch keiner verhungert.“ Hier hilft nur eine Konfrontation mit ganz konkreten Tatsachen. Was kann man denn wirklich für 345 Euro kaufen und worauf muss man verzichten? Man müsste ein präzises „Ausgabentagebuch“ führen, in dem auch alles drinstehen sollte, was man gerne gekauft hätte, aber nicht kaufen konnte. Nein, die Bananen waren nicht mehr drin, und auch das Treffen mit den alten Klassenkameraden aus der Schule musste man mit der vorgeschobenen Begründung absagen, man hätte schon einen anderen Termin. Gerne hätte man dem Neffen was zu Weihnachten geschenkt, aber dann wäre die neue Strickjacke nicht mehr „drin“ gewesen. Ein solches Tagebuch wäre auch für Menschen aus dem glücklicheren Teil der Gesellschaft gut nachvollziehbar – und würde vermutlich die Perspektive auf „die da unten“ total verändern. Wer sich das Nachdenken nicht ganz abgewöhnt hat, würde Vergleiche anstellen mit seinem eigenen Verhalten im Supermarkt oder beim Weihnachtsbummel. Und man würde auch vor einem Urteil ganz anders denken über das verfassungsrechtliche Verbot der Ausgrenzung; plötzlich würde aus einem schönen abstrakten Prinzip konkrete Realität.

Was einfach klingt, ist oft schwer zu realisieren. ALG-II-Empfänger sind keine geborenen Buchhalter. Wut und Frustration führen leichter zum Protest als dazu, die Zeit mit detaillierten Aufzeichnungen zu verbringen. Doch es muss einige kluge Menschen geben, die dies trotzdem tun – nach dem Motto „steter Tropfen höhlt den Stein“. Sie würden nicht nur in ihrem eigenen Interesse handeln, sondern auch Nutzen stiften für über sechs Millionen Betroffene. Wenn sie Erfolg haben, werden sie sicherlich nicht das Bundesverdienstkreuz bekommen (obwohl sie's eigentlich verdient hätten). Aber sollte dies wirklich jemanden abschrecken?